

Nr. 5065.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Redakteur Fritz E n g e l-Berlin,
Staatssekretär a.D. B a a k e -Berlin,
Lehrer G. C l a s e n -Hamburg.



Zur Verhandlung über den Widerrufsanspruch des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern gegen die Zulassung des Bildstreifens:

" Kirche und Staat "

der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-
Partei, Berlin, durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die Bayerische Regierung: Ministerialdirektor Freiherr von
I m h o f f ,
2. für die Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Ar-
beiter-Partei: Quaas und Rechtsanwalt Dr. Frost mit Vollmacht.
3. als Sachverständiger der Katholischen Kirche: Prälat Wienken.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständi-
gen wurde beschlossen, und zwar auch zu dem zweiten von der Film-
prüfstelle verbotenen Satze.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag der Bayerischen Regierung wurde von dem Erschienenen
zu 1 begründet.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf den Widerrufsanspruch des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern vom 19. Juli 1932 wird die Entscheidung der Filmeber-
prüfstelle vom 14. Juli 1932 wie folgt abgeändert:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen

Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Verboten sind, abgesehen von dem in der Entscheidung der Oberprüfstelle angegebenen Satze, noch folgende Teile:

1. Der Haupttitel "Kirche und Staat".
2. der Satz: " In Bayern ist vielerorts die Kirche nicht mehr Gotteshaus und vielerorts ist der Geistliche nicht mehr Gottesdiener"
und der Satz: " Auch bei uns wird deswegen einmal der Zeitpunkt kommen, wo der Gottesdiener wirklicher Gottesdiener und wo das Gotteshaus wieder wirkliches Gotteshaus ist".
3. der Satz: ". . . sieht er, daß der Geistliche ihm in der Kirche Dinge vorsetzt, die kaum zu glauben möglich sind".
4. Von dem nächsten Satze sind verboten die Worte:
"In Kirche und Beichtstuhl"
sodann die Worte: " nicht nur, daß man dort sagte, wir Nationalsozialisten würden kleine Kinder töten, wir würden Kriegsbeschädigte erschießen, wir würden die Renten kürzen und wir würden die alten Leute hinwegräumen wollen".

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen "Kirche und Staat" wurde zunächst von der Filmprüfstelle Berlin geprüft. Die Entscheidung erging dahin, daß der Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, auch vor Jugendlichen, zugelassen, daß aber sechs Sätze aus dem Text der Ansprache des nationalsozialistischen Gauleiters Oberbayern Wagner verboten wurden. Beschwerde wurde nur wegen des Verbots von fünf Sätzen eingelegt, sodaß der erste Satz bereits rechtskräftig verboten war, als die Oberprüfstelle am 14. Juli 1932 über die Beschwerde entschied. Ihre Entscheidung ging sachlich dahin, daß der Beschwerde in vollem Umfange stattgegeben wurde. Dagegen richtete sich der Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 1932 mit der Begründung, daß der Film in der zugelassenen Fassung geeignet

sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden und das religiöse Empfinden zu verletzen. In der Begründung vom 22. Juli 1932 wurde dies näher ausgeführt und beantragt, die Zulassung in vollem Umfange zu widerrufen. Bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle wurde auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung des 7. Teiles § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 die Vorführung in Bayern untersagt.

II. Der Vertreter der Antragstellerin hat zunächst bestritten, daß die Oberprüfstelle rechtlich in der Lage sei, die Entscheidung, gegen die sich der Widerrufsanspruch richtet, aufzuheben oder zu ändern. Denn es habe sich nicht nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 3 des Reichslichtspielgesetzes ergeben; vielmehr urteile die Filmoberprüfstelle heute über genau das gleiche Material, wie am 14. Juli. Unzulässig sei es auch, daß etwa der Bildstreifen nicht nur für Bayern, sondern für das ganze Reich ganz oder teilweise verboten werde.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Seit 1921 geht die ständige Rechtsprechung der Oberprüfstelle dahin, daß in allen den Fällen Raum für den Widerruf einer Zensurenentscheidung^{ist} in denen das Vorliegen eines der absoluten Versagungsgründe der §§ 1 und 3 erst nach erfolgter Zulassung erkennbar wird. Dies ist der Fall nicht nur, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der Zulassung geändert haben, sondern auch dann, wenn die Versagungsgründe schon bei der Zulassung des Bildstreifens gegeben waren, aber entweder der Prüfstelle nicht bekannt waren oder von ihr in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung nicht zutreffend gewürdigt worden sind. Zu vgl. Seeger, das Reichslichtspielgesetz 1923 S. 38/39 und die dort angeführten Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 25. April und 12. Mai 1921.

Ebensowenig trifft es zu, daß der Widerruf nur für das Land, dessen oberste Behörde den Widerrufsanspruch gestellt hat, in Frage kommen kann.

Nach

Nach dem Wortlaut des § 4 kann die Zulassung für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden. Die Oberprüfstelle hat es für angemessen gehalten, im vorliegenden Falle die Entscheidung mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet zu erlassen.

III. Die Oberprüfstelle in ihrer heutigen Besetzung nimmt, im Gegensatz zu den Vorentscheidungen, nicht an, daß es sich um einen Wahlfilm oder eine Wahlrede handle. Es ist mehr eine Programmrede, die gewisse Grundsätze und Wünsche der nationalsozialistischen Partei ausspricht. Der Bildstreifen kann auch nach der Reichstagswahl am 31. Juli 1932 gezeigt werden und büßt auch dann nicht seine Bedeutung ein.

Bei dieser Grundauffassung nimmt die Oberprüfstelle den Standpunkt ein, daß an die einzelnen Sätze doch ein schärferer Maßstab anzulegen ist, als es in der Vorentscheidung geschehen ist.

Die Oberprüfstelle kommt daher hinsichtlich der einzelnen Sätze zu folgenden Ergebnissen:

IV. a) den Satz: "der Ultramontanismus. . . hintertreiben" betrachtet sie so vorwiegend als gegen politische Parteien gerichtet, daß sie ein Verbot aus dem Grunde der Verletzung des religiösen Gefühls nicht für erforderlich hält. Die politischen Parteien dürfen sich gegenseitig diejenigen Mängel vorwerfen, die sie aneinander zu bemerken glauben und haben hierbei bloß die allgemein gezogenen Schranken einzuhalten. Über diese Schranken geht nach Ansicht der Oberprüfstelle dieser Satz weder, wenn man ihn für sich allein betrachtet, hinaus, noch wenn man ihn im Zusammenhang mit seinen Nachbarsätzen würdigt. Der Meinung des Sachverständigen, daß durch das Wort "Ultramontanismus" der Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche getroffen werde, kann sie nicht beistimmen. Diese Auslegung scheidet daran, daß es ausdrücklich heißt: "vertreten durch die Bayerische Volkspartei und das Zentrum".

b)

b) Dagegen sind die Sätze: " In Bayern istGottesdiener" und "Auch bei uns ...Gotteshaus wird" wegen Verletzung des religiösen Empfindens der deutschen Angehörigen der römisch-katholischen Kirche verboten worden. Nach katholischer Anschauung sind die geweihten Kirchen unter allen Umständen Gotteshäuser und die geweihten Geistlichen Gottesdiener. Hier Unterscheidungen zu machen, widerspricht dem katholischen Kirchenrecht und verletzt das religiöse Empfinden der Katholiken.

c) Aus dem gleichen Grunde mußte auch der Satz: "...sieht er, daß der Geistliche ihm in der Kirche Dinge vorsetzt, die kaum zu glauben möglich sind" verboten werden.

Die Oberprüfstelle nimmt entgegen dem Gutachten des Sachverständigen nicht an, daß mit dem Satze auf Dogmen der katholischen Kirche hingedeutet werden sollte. Eine solche Auslegung ist deshalb unmöglich, weil die unmittelbar darauf folgenden Sätze erläutern, welche kaum zu glaubenden Dinge gemeint waren. Trotzdem hat die Oberprüfstelle den Satz verboten und zwar, weil die Behauptung, die katholischen Geistlichen setzten in der Kirche ihrer Gemeinde kaum zu glaubende Dinge vor, das religiöse Empfinden verletzt. Für zulässig würde es die Oberprüfstelle halten, wenn an dieser Stelle gesagt würde "..... sieht er, daß man ihm Dinge vorsetzt, die kaum zu glauben möglich sind".

d) Von dem unmittelbar folgenden Satze sind Teile verboten worden, teils wegen Verletzung des religiösen Empfindens, teils wegen Beleidigung derjenigen Personen, die solchen Unsinn behauptet haben sollen. Verboten sind die Worte: " In Kirche und Beichtstuhl" und weiter die Satzteile mit den angeblichen Beschuldigungen der Nationalsozialisten, sie würden kleine Kinder töten, Kriegsbeschädigte erschiesen, die Renten kürzen und die alten Leute hinwegräumen wollen. Die-

Diese Behauptungen sind in dieser Form sicher nicht erhoben worden, einfach deshalb, weil sie in dieser Fassung sinnlos sind. Die Oberprüfstelle in ihrer heutigen Zusammensetzung betrachtet es, im Gegensatz zu der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. Juli 1932, für eine Beleidigung der katholischen Geistlichen in Bayern, wenn man ihnen zutraut, daß sie, entgegen ihrem besseren Willen, dergleichen in der Kirche und im Beichtstuhl, ausgesprochen haben sollten.

Anders verhält es sich mit dem Anfange des Satzes: " So haben wir es erlebt, daß der Kampf gegen uns in der unglaublichsten Art und Weise geführt wurde" und mit dem Schlusse des Satzes: " sondern darüber hinaus versucht man den guten, gläubigen, einfachen Menschen klarzumachen, daß wir Gott und den Gottesgedanken überhaupt ableugnen". In den Richtlinien, die die acht Bischöfe Bayerns ihrem Klerus am 10. Februar 1931 gegeben haben, heißt es:

"Der Nationalsozialismus enthält in seinem kulturpolitischen Programm Irrlehren, weil er darin wesentliche Lehrpunkte des katholischen Glaubens ablehnt oder doch schief auffaßt. . . Es liegt uns ferne, uns mit den staatspolitischen Zielen des Nationalsozialismus zu befassen; wir fragen uns nur, was für eine Stellung er zum katholischen Christentum einnimmt. . . Aus bisherigen Kundgebungen der Partei oder der Parteiführer läßt sich feststellen: Was der Nationalsozialismus Christentum nennt, ist nicht mehr das Christentum Christi. Die Bischöfe müssen also als Wächter der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre vor dem Nationalsozialismus warnen, solange und soweit er kulturpolitisch Auffassungen kundgibt, die mit der katholischen Lehre nicht vereinbar sind. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 4 der Erzdiözese München und Freising vom 10. Februar 1931)".

Das bedeutet doch nichts anderes, als daß die acht Bischöfe Bayerns

das-

dasjenige Christentum, das die Nationalsozialisten als Christentum betrachten, nicht als das Christentum Christi, also das nach ihrer Auffassung einzig wahre und zulässige, ansehen. Diesem Gedanken bei der Seelsorge Ausdruck zu geben, sind die katholischen Geistlichen in Bayern nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Ist dies aber so, so kann es der nationalsozialistischen Partei unmöglich verwehrt werden, sich gegen diese Auffassung zu verteidigen, die sie ja für falsch halten muß, da auch sie ihr Christentum als wahres Christentum betrachtet. Nach Ansicht der Oberprüfstelle braucht es nicht bewiesen zu werden, daß tatsächlich in katholischen Kirchen von katholischen Geistlichen gesagt worden ist, die Nationalsozialisten leugneten Gott und den Gottesgedanken überhaupt. Im politischen Kampfe und dürfen sie das so aussprechen, wie es geschehen ist.

e) Schließlich hat die Oberprüfstelle den Titel: "Kirche und Staat" verboten. Dieser Titel ist falsch und irreführend. Der größte Teil des Bildstreifens handelt nicht davon. Wenn aber der Titel bleibt so läßt sich auf die oben bei a) gegebene Auffassung, daß mit dem Worte "Ultramontanismus" nicht wesentlich die Kirche getroffen sein sollte, nicht ausreichend verteidigen. Die Oberprüfstelle stand also vor der Wahl, entweder den bei a) besprochenen Satz oder den Titel zu verbieten, und hat sich für das zweite entschieden, trotzdem sie sich bewußt ist, daß an sich der Titel nicht verboten werden kann, da er, für sich allein betrachtet, nicht gegen § 1 des Gesetzes verstößt.

V. Die Oberprüfstelle hält es für ausreichend, die von ihr ausgesprochenen Verbote von Teilen des Bildstreifens allein auf die Verletzung des religiösen Empfindens zu stützen. Nach einer Erklärung des Vertreters der Herstellerin ist der Bildstreifen sowohl einige Tage in Bayern (bis zu dem Verbote des Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli) als auch in Teilen von Preußen öffentlich vorgeführt worden,

ohne

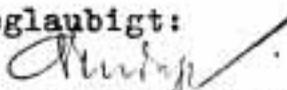
ohne daß Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt wären. Wenngleich einer solchen Parteierklärung nicht ohne weiteres Beweiskraft beiwohnt, wird sie doch dadurch unterstützt, daß in den Tagesblättern von Ruhestörungen nichts berichtet worden ist. Der Oberprüfstelle ist es zweifelhaft, ob die Vorführung des Bildstreifens in der vorliegenden Fassung geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und sie ist deshalb auf diesen Verbotgrund nicht zugekommen.

Nachdem der Bildstreifen um wesentliche Stücke gekürzt worden ist, sieht die Oberprüfstelle keine Veranlassung, von § 2 des Gesetzes (Vorführung vor beschränktem Personenkreis) Gebrauch zu machen. Wohl aber hält sie ihn für ungeeignet, vor Jugendlichen vorgeführt zu werden, weil von dieser Art politischer Polemik eine schädliche Einwirkung auf die geistige Entwicklung der Jugendlichen zu besorgen ist.

VI. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich durch § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

Beglaubigt:


Oberregierungssekretär.

